

EFREtop

Ausschreibungsleitfaden

Einreichfrist
Laufende Einreichmöglichkeit

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1 Motivation.....	4
2 Welche Projekte sind förderbar	4
3 Wer ist förderbar?	5
4 Wie hoch ist die Förderung	5
5 Welche Kosten sind förderbar?	6
6 Kostennachweis	8
7 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	9
8 Welche Dokumente sind bei der Antragstellung erforderlich?	10
9 Publizitätsregeln	10
10 Ausschreibungsdokumente	11
11 Rechtsgrundlagen.....	12
12 Weitere Förderungsmöglichkeiten	15

Das Wichtigste in Kürze

Ausschreibungsübersicht		
	Instrumente	
	Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung (C3 E)	Einzelprojekt Industrielle Forschung (C3 I)
Kurzbeschreibung	Entwicklungsprojekte von Unternehmen, welche alleine oder in Zusammenarbeit / Subauftrag mit Entwicklungspartnern durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen.	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte	
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte	
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente	
Mindestprojektgröße	200.000 EUR Gesamtkosten	
beantragte Förderung in €	max. 3 Mio EUR	max. 1 Mio EUR
Förderungsquote	Ohne Kooperation	Mit Kooperation
	KU 45% MU 35% GU 25%	
	50%	
Laufzeit in Monaten	Max. 60 Monate Gesamtprojektdauer Förderung in der Regel in 12-Monats-Abschnitten	Max. 36 Monate Gesamtprojektdauer Förderung in der Regel in 12-Monats-Abschnitten
Kooperationserfordernis	nein	
Budget gesamt	41,5 Millionen € für die Strukturfondsperiode 2014-2020	
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich	
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)	
Ansprechpersonen	Ing. Mag. Harald Polak, Tel. +43(0)5 7755-1101, harald.polak@ffg.at Mag. (FH) Petra Schefzig MA, Tel +43(0)5 7755-1208, petra.schefzig@ffg.at Bärbel Heilmann, Tel +43(0)5 7755-1503, baerbel.heilmann@ffg.at efre@ffg.at	
Information im Web	https://www.ffg.at/efre	

Die Einreichung ist ausschließlich **via eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Die Relevanz des beantragten Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung stellt eines der vier Hauptbewertungskriterien dar.

1 Motivation

Das Operationelle Programm „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ umfasst Ziele und Investitionsprioritäten, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und mit nationalen Mitteln kofinanziert werden. Insgesamt stehen für diese Periode 41,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Strategische Ziele

Die thematischen Ziele des IWB/EFRE-Programms sind:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation. Regionalpolitischer Beitrag zur Unterstützung des Weges Österreichs zum „Innovation Leader“ im Zuge intelligenter Spezialisierung und der Verbreiterung der betrieblichen Innovationsbasis.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Absicherung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Produktionswirtschaft und spezialisierter Dienstleistungen in innovativen (Nischen-)Angeboten.
- Gestaltung des Übergangs in ein CO₂-armes Wirtschaften. Steigerung der Energieeffizienz und Anwendung erneuerbarer Energien in Unternehmen sowie der Ausbau von F&E- und Innovations-Aktivitäten.
- Stärkung der integrierten (städtischen) Entwicklung und neuer Formen von Kooperationen in funktionalen Räumen. Abbau von Nutzungskonflikten und Wachstumshemmnissen für innovationsorientierte städtische und regionale Entwicklung.

2 Welche Projekte sind förderbar

Gefördert werden können Einzelprojekte der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, welche den Förderungskriterien entsprechen.

„Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

3 Wer ist förderbar?

Das Förderungsprogramm ist themenoffen und wendet sich an Unternehmen mit Sitz in Österreich. Für Wien gibt es eigene Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“. Für diese Maßnahmen vergibt die FFG keine EFRE-Mittel, weshalb Unternehmen mit Sitz in Wien im Rahmen der EFREtop-Förderungsline nicht gefördert werden können.

Um Fördermittel im Rahmen des IWB/EFRE-Programms erhalten zu können müssen formale wie inhaltliche Kriterien erfüllt sein.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die eine entsprechende finanzielle, administrative und operationelle Leistungsfähigkeit vorweisen können. Das bedeutet, dass es sich beim antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO handelt und die Ausfinanzierung des Projekts aus derzeitiger Sicht möglich ist. Darüber hinaus muss die administrative Durchführbarkeit auf Unternehmens- und Projektebene gegeben sein.

Zudem verpflichtet sich der Antragsteller im Falle einer positiven Förderungsentscheidung dazu, dass für alle Finanzvorgänge im Rahmen seines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode verwendet wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Förderung nicht möglich.

4 Wie hoch ist die Förderung

Für Einzelprojekte der Industriellen Forschung erfolgt die Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal 1 Mio. EUR. Die Förderungsquote für Einzelprojekte der Industriellen Forschung beträgt für alle Unternehmensgrößen max. 50%.

Die Förderung für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung erfolgt in der Regel als Finanzierungsmix. Er besteht aus nicht-rückzahlbaren Zuschüssen und Darlehen bzw. aus Haftungen für Bankdarlehen bis zu 70 % der anerkehbaren Kosten. Darlehen sind in der Regel 2.5 Jahre nach Projektende endfällig in einem Betrag zu tilgen. Der Barwert der Förderung, also der Zuschuss plus Zinsvorteil des Darlehens bzw. der

Haftung, wird auf Basis einer FFG-internen Risikoanalyse berechnet.

Der Barwert der Förderung liegt jedenfalls nicht über den Fördergrenzen der Europäischen Kommission (EK) für Experimentelle Entwicklung. Für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung ohne beträgt der Barwert für kleine Unternehmen 45%, für mittlere Unternehmen 35% und für große Unternehmen 25%.

Forschungskooperation

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für das Erreichen der Projektziele sind.

Arbeitet ein Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung zusammen, tritt immer das Unternehmen als Förderungwerbende auf. Mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen.

Bei einer Forschungskooperation ist eine höhere Förderungsintensität möglich. Vorausgesetzt:

- mind. 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung
- Die Forschungseinrichtung zeigt eine detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten und Kalkulation der Kosten
- Es besteht ein Kooperationsvertrag

In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten, die Ergebnisse der eigenen Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden.

Wenn die Bedingungen einer Forschungskooperation erfüllt sind, können die geltenden Höchstwerte gemäß Beihilfenrecht erhöht werden. Im Rahmen der EFREtop Förderungslinie beträgt der maximal mögliche Barwert für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung mit Forschungskooperation für kleine und mittlere Unternehmen 50% und für große Unternehmen 40%.

Auch Unternehmenskooperationen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen sind möglich. Jedes Unternehmen muss dann ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Details zu Kooperationsmöglichkeiten siehe <https://www.ffg.at/kooperation>.

5 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind dem Projekt zurechenbare F&E-relevante Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind und welche folgenden Kostenkategorien zuordenbar sind:

- Personalkosten
- Abschreibungen gemäß Anlageverzeichnis im Zusammenhang mit der im Projekt eingesetzten F&E-Infrastruktur. Die Kalkulation ist dem Antrag unbedingt beizulegen.
- Sach- und Materialkosten
- Drittkosten

Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014, sind förderungsfähig, sofern sie zu Selbstkosten ohne Aufschläge verrechnet werden.

Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben gelten dieselben Regelungen wie für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

Für Einzelprojekte der Industriellen Forschung liegt die Grenze für Drittkosten bei 20 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

Für nachweislich aufgewendete eigene Arbeitsleistungen von selbstständig Erwerbstätigen, die im Unternehmen eine leitende Funktion innehaben und gleichzeitig im Projekt tätig sind, gilt folgende Regelung (siehe Unternehmerlohn gemäß NFFR 2014-2020):

- Ausschließlich KMUs können einen Unternehmerlohn geltend machen.
- Es kann eine Kostenpauschale in Höhe von 34,08 € pro Stunde angesetzt werden.
- Das Stundenausmaß beträgt maximal 860 Stunden pro Person und Jahr.
- Folgende Nachweise sind bei Antragstellung zu erbringen:
 - Projektrelevante Qualifikation des Begünstigten
 - Nachweis, dass die/der LeistungserbringerIn selbstständig für das Unternehmen erwerbstätig ist (für den Förderzeitraum durch eine Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder wenn möglich durch den Firmenbuchauszug)

Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderbar:

- Reisekosten
- Kalkulatorische Kosten
- Aktivierte Eigenleistungen
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als € 200 (netto) (Werden Materialien eingekauft, für die es einen Beleg gibt, dessen Kosten mehr als € 200 netto betragen, so ist zu beachten, dass nur diejenigen Materialien in Bezug auf die Mindestbeleggröße beachtet werden, die für das jeweilige Projekt verwendet werden.)
- Kosten über € 5.000,- netto, die bar bezahlt wurden
- Kosten, die nicht eindeutig den Förderungsnehmenden zurechenbar sind
- Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungsteilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.)
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs
- Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings
- Kosten bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist. Dies gilt auch, wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich zuschussfähig wären.

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Für beantragte/abgerechnete Kosten ist ein Nachweis zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzulegen z.B. in Form von Preisauskünften, fixen Beschaffungssystemen, internen Vergaberichtlinien, Marktanalysen, Referenzsystemen für bestimmte Kostenpositionen oder ähnlichem.

Sollten gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde, so können die diesbezüglichen Unterlagen als Nachweis verwendet werden.

Lieferungen/Leistungen verbundener Unternehmen und Partnerunternehmen sind zu Selbstkosten abzurechnen.

Kostenumschichtungen

Kostenumschichtungen können im Rahmen des Zwischenberichts beantragt werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen. Sollte sich nach der Zwischenberichtslegung noch eine unvorhergesehene Kostenumschichtung ergeben, so ist diese jedenfalls **innerhalb des Förderungszeitraums** zu melden.

6 Kostennachweis

Die wesentlichsten Bestimmungen dazu finden Sie in den „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (NFFR 2014-2020)“ gem. Art 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013“.

Zusammenfassend finden Sie einige Inhalte dieser in der EFREtop Guidance.

Bereits bei Antragstellung sind folgende Punkte bekanntzugeben (Zusatzinformationen im Antragsformular):

- Verwendung von Cash Pooling bzw. eines konzerninternen Liquiditätsausgleiches durch ein zentrales Finanzmanagement im Zuge der Bezahlung von Rechnungen im Rahmen des Projekts
- Im Zusammenhang mit der Bescheinigung von Kopien oder Belegausdrucken ist vorab bekannt zu geben, welche MitarbeiterInnen Kopien bzw. Belegausdrucke in Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben bescheinigen dürfen.
- Systematik der Erfassung von Anwesenheitszeiten (Gesamtstundenaufzeichnungen: „Kommt – geht“) und Projektstunden
- Beschaffungsprozesse im Unternehmen

7 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines in der Förderungslinie EFREtop eingereichten Projekts hängt von der positiven Bewertung formaler und inhaltlicher Kriterien ab.

Die formalen Kriterien setzen voraus, dass das Projekt den zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Richtlinien und Leitfäden entspricht und das Unternehmen die in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Zudem ist auch die Übermittlung des Awareness-Fragebogens, welcher unter <https://www.ffg.at/efretop/downloadcenter> zu finden ist, eine Voraussetzung für die Förderung.

Die inhaltlichen Kriterien umfassen folgende Bereiche:

Beschäftigungseffekt	F&E-Beschäftigungswirkung
Innovations- und Technologiegehalt	Innovationsgehalt (Neuheit)
	Schwierigkeit der Entwicklung (Umsetzungsrisiko)
	Nutzen, Qualität der Problemlösung
Wirtschaftlichkeit	Markterfahrung im Projektbereich
	Marktaussichten
	Wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit
Kooperation	Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft im Projekt (Wissens-transfer)
Horizontale Themen	Nachhaltige Entwicklung auf Projektträgerenebene
	Nachhaltige Entwicklung auf Projektebene
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Projektträgerenebene Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Projektebene
Relevanz für CO ₂ -arme Technologien	Darüber hinaus kann eine hohe Relevanz für CO ₂ -arme Technologien positiv bewertet werden.

8 Welche Dokumente sind bei der Antragstellung erforderlich?

- EFRE Antragsformular für ein Einzelprojekt der industriellen Forschung oder für ein Einzelprojekt der experimentellen Entwicklung
- Projektkostenerfassung (die Excel-Vorlage ist im eCall hinterlegt)
- Ausgefüllter Awareness-Fragebogen
- Angaben zu Arbeitsplatzindikatoren im eCall
- Etwaige Nachweise zur Plausibilisierung der angesetzten Kosten (z.B. Vergleichsangebote, Kostenkalkulationen einzelner Positionen, etc.)
- Angabe aller beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen (inkl. De-minimis oder nicht beihilferechtlich relevanter Förderungen) für dieselben antragsgegenständlichen Projektkosten bzw. Angabe von Förderungen einzelner Kostenpositionen dieser

9 Publizitätsregeln

Die FFG, sowie die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß FFG-Gesetz § 9 Abs 4).

Bei EFRE kofinanzierten Projekten gelten ergänzend folgende Publizitätsregeln:

- Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung ist von Seiten des Unternehmens zu veröffentlichen, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in Anspruch genommen wird.
- Sollte eine Unternehmens- oder Projektwebsite existieren, so ist das Programmlogo auf der Startseite bzw. auf der Unterseite des Projektes zu platzieren (vollständig auf weißem Hintergrund und ohne scrollen sichtbar). Das Logo wird unter www.ffg.at/efretop/downloadcenter oder unter www.efre.gv.at zur Verfügung gestellt.
- Sofern der Fördernehmende über eine Unternehmens- oder Projektwebsite verfügt, ist eine Projektbeschreibung von mindestens 250 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca.3-4 Zeilen) auf dieser zu veröffentlichen, welche die Projektziele und/oder –ergebnisse sowie einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union und auf die IWB/EFRE Website enthält. An geeigneter Stelle ist außerdem auf www.efre.gv.at zu verlinken. Formulierungsbeispiel: „Dieses Projekt wird aus den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert. Nähere Informationen zu IWB/EFRE finden sie unter www.efre.gv.at“.
- Die Fördernehmenden erklären sich zudem bereit, dass die Zusammenfassung sowie die Eckdaten des Projekts (Projekttitle, Laufzeit, geförderte Gesamtkosten des Projekts, PLZ/Land, Unternehmenswebsite etc.) und der Name des Unternehmens in einer Vorhabensliste auf www.efre.gv.at veröffentlicht werden.

- Am Projektstandort ist während der Durchführung des Projekts ein Plakat mit der Mindestgröße DIN A3 gut sichtbar anzubringen. Die Druckvorlage wird kostenlos von der Förderstelle zur Verfügung gestellt. Das Plakat muss das IWB/EFRE Programmlogo, den Projektnamen, eine kurze Projektbeschreibung und einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union enthalten.
- Alle Publikationen im Web- und Printformat, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für Kommunikation nach innen oder nach außen (z.B. an Mitarbeiter, Projektpartner, Kunden) erstellt werden, müssen an prominenter und gut sichtbarer Stelle das IWB/EFRE-Programmlogo aufweisen:
 - Das Programmlogo ist vollfarbig auf weißem Hintergrund zu verwenden, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
 - Das Logo ist stets deutlich sichtbar und derart zu platzieren, dass es auffällt. Platzierung und Größe müssen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments stehen.
 - Werden zusätzlich weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem (=EU-Fahne ohne Schriftzug) mindestens genauso hoch ODER mindestens genauso breit wie das größte der anderen Logos darzustellen.



- Der Schriftzug "Europäische Union" muss lesbar sein, die Lesbarkeit des Schriftzuges "Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich." ist bei kleinen Darstellungen nachrangig.

10 Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) und der **Kostenplan** (Tabellenteil des Förderungsansuchens) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen.

Für Einreichungen im gewählten Instrument (siehe Ausschreibungsübersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Förderkonditionen, Ablauf der Einreichung und Förderkriterien sind im jeweiligen **Instrumentenleitfaden** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt für die jeweiligen Instrumente die relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: https://www.ffg.at/efre/downloadcenter	
Einzelprojekte IF*	Instrumentenleitfaden Einzelprojekte IF EFRE Projektbeschreibung EFREtop Industrielle Forschung Excel-File „Projektkostenaufstellung“
Einzelprojekte EE*	Instrumentenleitfaden Einzelprojekte EE Projektbeschreibung EFREtop Experimentelle Entwicklung Excel-File „Projektkostenaufstellung“
Allgemeine Regelungen zur Förderfähigkeit von Kosten mit EFRE-Kofinanzierung	Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 (FFR 2014-2020)“

* IF: Industrielle Forschung, EE: Experimentelle Entwicklung

11 Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG Richtlinie KMU, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>)

Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG Richtlinie INDUSTRIE, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrechts ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als **Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010 (in der Folge BVerG 2006) angewendet.

Allgemeine Förderungsbedingungen für Förderungsverträge in der geltenden Fassung

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 (FFR 2014-2020)“ gem. Art. 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.06.2014)

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO 2014)

Als Rechtsgrundlagen für Strukturfondsmittel gelten insbesondere:

VERORDNUNG (EU) Nr. 1300/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006

VERORDNUNG (EU) Nr. 1301/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 184/2014 DER KOMMISSION vom 25. Februar 2014 zur Festlegung der Vorschriften und Anforderungen für das System für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Annahme der Nomenklatur der Interventionskategorien zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 480/2014 DER KOMMISSION vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäi-

schen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1011/2014 DER KOMMISSION vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen

Vereinbarung nach Art 15a B-VG zur Abwicklung der Fonds im Zeitraum 2014- 2020

Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“

Allgemeiner IWB/EFRE Leitfaden zur Kommunikation und Information, abrufbar unter http://www.efre.gv.at/download_center/publizitaet/

12 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FFG stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Weitere Fördermöglichkeiten	Kontakt	Link
<p>Basisprogramm</p> <p>Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung</p>	<p>Karin Ruzak Tel +43(0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at</p>	<p>https://www.ffg.at/programme/basisprogramm</p>
<p>BRIDGE</p> <p>Förderung von Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung bei Unternehmen, 2 Ausschreibungen/Jahr</p>	<p>Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at</p>	<p>https://www.ffg.at/programme/bridge</p>
<p>Frontrunner</p> <p>Förderung von Einzelprojekten im Bereich der experimentellen Entwicklung, welche plausibel in eine Frontrunnerstrategie eingebettet sind, Ausschreibungen.</p>	<p>Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at</p>	<p>https://www.ffg.at/programme/frontrunner</p>